

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO § 406

Schulterpolster

Zur Besorgnis der Befangenheit eines Sachverständigen,
der im Betrieb einer Partei eine Vorrichtung besich-
tigt, ohne die Gegenpartei zu verständigen.

BGH, Beschl. v. 15. April 1975 - X ZR 52/73 - Bundespatent-
gericht

BUNDESGERICHTSHOF

X ZR 52/73

BESCHLUSS

in der Berufungssache

der Helsa Werke Helmut S. [REDACTED] & Co, G. [REDACTED] /Ofr., Inhaber:
Kaufmann Helmut S. [REDACTED], G. [REDACTED] /Ofr.,

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Patentanwälte Dr.rer.nat. [REDACTED],
Dipl.-Phys. [REDACTED] und Dipl.-Ing. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

die Oskar D. [REDACTED] KG, E. [REDACTED] /N., vertreten durch den persön-
lich haftenden Gesellschafter Richard D. [REDACTED], E. [REDACTED],

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Patentanwälte Dipl.-Ing. [REDACTED]
[REDACTED] und Dipl.-Ing. [REDACTED]
[REDACTED] -

- 2 -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat am 15. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Trüstedt und die Richter Ballhaus, Dr. Bruchhausen, Bendler und Dr. Häußer

beschlossen:

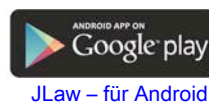
Die Ablehnung des gerichtlichen Sachverständigen Prof. Dr.-Ing. Helmut Köb, München, ist begründet.

G r ü n d e

Der durch Beschluß vom 11. Dezember 1973 zum Sachverständigen ernannte Gutachter hat am 1. Juli 1974 ohne Verständigung des Gerichts und der Klägerin von der Beklagten schriftlich Informationen erhoben und den Wunsch geäußert, im Betrieb der Beklagten eine Anlage nach dem Streitpatent zu besichtigen. Die Beklagte hat am 10. Juli 1974 einige Fragen des Gutachters beantwortet und sich bereit erklärt, die Besichtigung zu ermöglichen. Ohne vorher das Gericht und die Klägerin zu verständigen hat der Sachverständige dann am 11. Oktober 1974 den Betrieb der Beklagten besucht und die Anlage nach dem Streitpatent und eine Anlage nach dem Stand der Technik im Betrieb besichtigt. Der Sachverständige hat der Beklagten dabei Fragen gestellt, die von der Beklagten beantwortet worden sind. In seinem schriftlichen Gutachten vom 20. Dezember 1974 hat der Sachverständige mitgeteilt, daß er den Betrieb der Beklagten zum Zwecke der technischen Information besucht habe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin beantragt,
den gerichtlichen Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Die Beklagte beantragt,
das Ablehnungsgesuch zurückzuweisen.

Das Ablehnungsgesuch ist begründet.

Ein Sachverständiger kann nach § 406 ZPO, der auch im Berufungsverfahren in Patentnichtigkeitssachen anwendbar ist, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Für eine Besorgnis der Befangenheit kommt es nicht darauf an, ob der vom Gericht beauftragte Sachverständige parteilich ist oder ob das Gericht selbst Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen hat. Schon der bei der ablehnenden Partei erweckte Anschein der Parteilichkeit rechtfertigt die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit. Entscheidend ist, ob vom Standpunkt der ablehnenden Partei aus genügend objektive Gründe vorliegen, die in den Augen eines vernünftigen Menschen geeignet sind, Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen zu erregen (vgl. die Rechtsprechungsnachweise bei Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung 19. Aufl. 1972 § 406 I 4 Fußnote 8). Die neuere Praxis sieht es regelmäßig als Grund für eine Befangenheit des Sachverständigen in den Augen der übergangenen Partei an, wenn der Sachverständige eine Sachbesichtigung in Anwesenheit nur einer der Parteien durchführt, ohne die andere Partei zu benachrichtigen und ihr Gelegenheit zur Teilnahme zu geben (siehe die bei Stein/Jonas aaO Fußnote 19 zitierte Rechtsprechung). Insbesondere dann, wenn sich der Sachverständige zuvor und bei der Sachbesichtigung bei einer Partei tech-

nische Information verschafft, ohne der anderen Partei Gelegenheit zu geben, seine Fragen kennenzulernen und ihrerseits zur Information des Sachverständigen beizutragen, entsteht bei der nicht verständigten Partei der objektiv begründete Eindruck, daß die Unparteilichkeit des Sachverständigen bei der Erstattung des Gutachtens beeinträchtigt ist. Sie weiß nicht, welche Erläuterungen sich der Sachverständige von der anwesenden Partei hat geben lassen. Das kann bei der nicht verständigten Partei Mißtrauen erregen und das Gefühl erwecken, daß der Gegenpartei Möglichkeiten der Einflußnahme gegeben waren, die ihr versagt blieben. Dieser Eindruck wird nicht dadurch ausgeräumt, daß der Sachverständige erklärt hat, der Meinung gewesen zu sein, die Anwesenheit der anderen Partei bei der Besichtigung im Betrieb sei aus Konkurrenzgründen nicht in Betracht gekommen. Dies erklärt nicht, warum der Sachverständige weder das Gericht noch die Klägerin von seinen schriftlichen Fragen an die Beklagte und von seinem Vorhaben der Betriebsbesichtigung verständigt hat. Vielmehr ist durch das Gesamtverhalten

des Sachverständigen bei der Klägerin der verständliche Eindruck entstanden, daß die Neutralität des Sachverständigen gegenüber beiden Prozeßparteien beeinträchtigt ist. Auch die Möglichkeit, die Besichtigung der Anlage im Betrieb der Beklagten im Beisein des Gerichts und des Vertreters der Klägerin zu wiederholen und das erstattete Gutachten in der mündlichen Verhandlung zu kritisieren, vermag das begründete Mißtrauen der Klägerin gegen das Zustandekommen des schriftlichen Gutachtens nicht auszuräumen.

Das rechtfertigt die Ablehnung des Sachverständigen.

Trüstedt

Ballhaus

Bruchhausen

R.i.BGH Bendler
ist zur Kur und
deshalb verhin-
dert zu unter-
schreiben

Häußer

Trüstedt